

Damm genannten Termin mitgeteilt hatte, »besuchte sie Damm. Dieser erzählte ihr, daß ihm finanzielle Verfehlungen vorgeworfen worden seien und er deshalb von der Volkspolizei vernommen worden sei. Er sei gleich darauf nach Westberlin gegangen und hoffe, als politischer Flüchtling anerkannt zu werden. Am Schluß der Unterhaltung verabredete die Angeklagte mit Damm eine neue Zusammenkunft. Bei dem zweiten Besuch der Angeklagten stellte ihr Damm den Dr. Bender vor, der sich um die republikflüchtig gewordenen Angehörigen der Intelligenz kümmerte. Auch diesmal vereinbarte die Angeklagte mit Damm ein neues Treffen.

Bei der dritten Zusammenkunft war Dr. Bender wieder anwesend. Diesmal begann er, die Angeklagte über ihre Arbeit auszufragen. Obwohl sie von ihrem Betrieb zum strengsten Stillschweigen verpflichtet war, gab sie bereitwillig die geforderten Auskünfte. Schließlich bat Dr. Bender die Angeklagte, Damm genaue Angaben über die Struktur ihres Betriebes zu machen, die dieser schriftlich niederlegen und ihm dann übergeben sollte. Auch diesem Ansinnen kam die Angeklagte nach und leistete auch einer weiteren Einladung Folge. Diesmal versuchte Damm, mit der Angeklagten ein intimes Verhältnis anzuknüpfen, wurde aber von ihr zurückgewiesen. Gleichwohl traf sie sich etwa eine Woche später erneut mit ihm.

Am Treffpunkt erwarteten sie Damm und Dr. Bender. Sie besuchten gemeinsam eine Gaststätte, in der der Angeklagten ein „Dr. Ross“ vorgestellt wurde. In Gegenwart von Dr. Ross fragte Dr. Bender die Angeklagte nach ihren Personalien und machte sich darüber Notizen. Dann wurde sie von Dr. Ross gefragt, ob sie bereit sei, gegen Bezahlung Informationen über ihre Arbeit zu geben. Nachdem die Angeklagte ihr Einverständnis erklärt hatte, erhielt sie eine Westberliner Telefonnummer, die sie benutzen sollte, sobald sie etwas zu berichten hätte. Bei ihren Anrufen sollte sie sich nur mit ihrem Vornamen melden. Anschließend wurde sie von Dr. Ross mit einem PKW, der eine amerikanische Armeenummer trug, zu einem S-Bahnhof gefahren.

Da sich die Angeklagte wegen einer Urlaubsreise nicht bei Dr. Ross meldete, schrieb ihr Damm im September 1956 einen Brief und bat sie darin, Dr. Ross anzurufen. Ende September oder Anfang Oktober 1956 telefonierte die Angeklagte daraufhin mit Dr. Ross und vereinbarte eine Zusammenkunft. Dr. Ross fragte sie dann bei dem Treffen nochmals über ihre Tätigkeit aus und zeigte Interesse an den Laboratorien für Hochfrequenztechnik und Ultraschall. Ross schärfte der Angeklagten ein, bei der Beschaffung von Informationen sehr vorsichtig zu sein; um sich nicht zu gefährden, sollte sie ihm nur Informationen bringen, zu denen sie Zugang hätte. Er sagte ihr, daß er an einer längeren Zusammenarbeit mit ihr interessiert sei und sich wöchentlich einmal mit ihr treffen wolle. Die Zusammenkünfte sollten jeweils dienstags nachmittags in einem Westberliner Hotel-Restaurant stattfinden. Diese Verabredung hielt die Angeklagte bis zu ihrer Festnahme ein. Dr. Ross erhielt von ihr schriftliche Unterlagen über achtzehn streng geheimzuhaltende Forschungsaufträge, die im WTBG bearbeitet wurden.

Diese Unterlagen waren der Angeklagten bei ihrer Arbeit zugänglich. Sie nahm sie abends nach Dienstschluß mit, ließ sie von Ross fotokopieren und brachte sie am nächsten Tag wieder zum Dienst mit. Wenn sie vorher erfuhr, daß ein möglicherweise Ross interessierendes Schreiben angefertigt werden sollte, gab sie den Auftrag, einen Durchschlag zusätzlich zu machen, da dieser angeblich von der technischen Verbindungsstelle benötigt würde. In diesen Fällen erhielt Ross die Durchschläge. Wenn er Erläuterungen zu den Unterlagen haben wollte, gab sie diese, soweit sie dazu in der Lage war.

Anfang November 1956 teilte ihr Ross mit, er rechne mit Versorgungsschwierigkeiten und Unruhen im Magdeburger Raum. Daher seien spezielle Sicherungsmaßnahmen an den Sektorengrenzen seitens der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik zu erwarten. Er beauftragte sie, zwei TBK an-

zulegen und ihm darüber zu berichten. In die TBK sollte sie im Falle der Sperrung der Sektorengrenzen Nachrichten einlegen, aber keine Informationen aus dem WTBG, sondern nur über beobachtete Truppenbewegungen. Die Angeklagte suchte auch geeignete Orte aus und beschrieb sie genau. Ross fertigte nach ihren Angaben eine Skizze an. Er gab ihr 50 Westmark, damit sie einen Fotoapparat kaufen konnte, mit dem sie die ausgesuchten Stellen fotografieren sollte. Hierzu ist es wegen ihrer Festnahme jedoch nicht mehr gekommen. Bei der Festnahme, die erfolgte, als sie sich gerade wieder zu einem Treffen mit Dr. Ross begeben wollte, wurden Unterlagen über zehn weitere wichtige Forschungsaufträge bei ihr gefunden, darunter befanden sich mehrere Jahresberichte.

Für ihre Tätigkeit erhielt sie etwa 500 bis 600 Westmark; außerdem bekam sie ein Pfund Bohnenkaffee und 200 Zigaretten. Ihr wurde ferner versprochen, daß ihr Hilfe geleistet würde, wenn sie einmal die Deutsche Demokratische Republik verlassen müßte. Es würde ihr Gelegenheit gegeben, bevorzugt nach Amerika auszuwandern.

Vorstehender Sachverhalt ergibt sich aus den Geständnissen der Angeklagten, den Aussagen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen sowie den zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Dokumenten und Beweismaterialien.

V

Alle Angeklagten haben vorsätzlich Spionage betrieben und den Feinden der Deutschen Demokratischen Republik wichtige Informationen über militärisch und wirtschaftlich bedeutsame, im Interesse der Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhaltende Tatsachen erteilt. Sie sind sämtlich alte Faschisten und Militaristen. Sie haben die imperialistischen Kriegstreiber bei der Vorbereitung eines Angriffskrieges unterstützt und es ihnen erleichtert, Angriffsziele in der Deutschen Demokratischen Republik im voraus zu bestimmen.

Die von Chrobok und Weihe betriebene Spionage erstreckte sich auf alle Lebensgebiete der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre Tätigkeit war besonders gefährlich, weil sie eine große Anzahl von Agenten in der Deutschen Demokratischen Republik anwarben, einen Agentenapparat aufbauten und Vorsorge für Sabotage- und Diversionsakte trafen. Für den Kriegsfall bereiteten sie Möglichkeiten einer unmittelbaren Verbindung der Agenten mit ihren imperialistischen Auftraggebern vor.

Die von den Angeklagten Fritsche und Hauptmann gelieferten Informationen betrafen die besonders wichtigen Verkehrsverbindungen der Deutschen Demokratischen Republik mit ihren durch den Warschauer Vertrag verbundenen Nachbarstaaten Polen und CSR. Darüber hinaus machten es ihre detaillierten Nachrichten über die Versorgung lebenswichtiger Betriebe mit Bau- und Treibstoffen möglich, die Produktionsleistungen und den jeweiligen Entwicklungsstand dieser Betriebe genau zu beobachten.

Nicht weniger gefährlich für die friedliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik war der Verrat der Forschungsaufgaben des WTBG durch die Angeklagte Templiner. Ihre Mitteilungen waren besonders wichtig, weil sie zeigten, wie weit die Forschungen in der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf die Möglichkeiten der Luft- und Seeverteidigung gediehen waren. Darüber hinaus waren ihre Informationen entscheidend für den Überblick über den Stand der Entwicklung der Automatisierungstechnik. Hierdurch hatte der ausländische Geheimdienst die Möglichkeit, in allen entscheidenden Punkten den Ansatz für eine diese Entwicklung störende Tätigkeit zu finden, insbesondere durch Embargomaßnahmen und Versuche, Spezialisten abzuwerben.

Alle Angeklagten haben durch vorsätzliche Spionage die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in der Begehungsform der Kriegshetze verwirklicht.